



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

17. August 2016

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
– Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der Krevese 17 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in der Gemarkung Krevese.	105
– Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der Krevese 18 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Krevese.	105
– Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Krevese.	106
– Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Baben.	106
2. Hansestadt Stendal	
– Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses der Hansestadt Stendal.	106
3. Hansestadt Havelberg	
– Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2016.	106
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
– Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Öffentliche Bekanntmachung über die Änderungsanordnung Nr.1 im Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde.	107
5. Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	
Öffentliche Bekanntmachung (Stellenausschreibung) zur Bürgermeisterwahl am 23.10.2016 in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark). ..	109
6. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
– Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 23.10.2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.	109
– Gemeinde Wust-Fischbeck - Öffentliche Bekanntmachung Bürgermeisterwahl 2016.	110
– Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wust-Fischbeck am 23.10.2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.	110
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung und für den Bereich der Gemarkungen Cobbel, Hüselitz, Ringfurth und Uchtdorf.	111
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Buchholz, Dahlen und Borstel.	111
– Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Hansestadt Stendal für die Gemarkung Buchholz.	112

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

6 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 126
(Gesamthöhe 212 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung 3,45 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
R 1	Krevese	3	33
R 2	Krevese	3	75/22
R 3	Krevese	1	91
R 4	Krevese	1	84
R 5	Krevese	1	71
R 6	Krevese	1	55

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 25.05.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 01.06.2016 bis 01.07.2016.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 24. August 2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 09:30 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Str. 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung

ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 09.08.2016

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Krevese 18 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 126
(Gesamthöhe 212 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung 3,45 MW)

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
R 7	Krevese	1	74

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 25.05.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 01.06.2016 bis 01.07.2016.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 24. August 2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 11:30 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Str. 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 09.08.2016



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 126
(Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 137 m;
Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung 3,45 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Krevese	2	66, 67

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 25.05.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 01.06.2016 bis 01.07.2016.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 24.08.2016 **nicht** stattfindet, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Stendal, 09.08.2016



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E82-E2
(Gesamthöhe 149,38 m; Nabenhöhe 108,38 m;
Rotordurchmesser 82 m; Nennleistung 2,3 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01 und 02	Baben	4	2/4

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 25.05.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 01.06.2016 bis 01.07.2016.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV wird hiermit bekannt gemacht, dass der **Erörterungstermin auf den 28. September 2016 verlegt** wird:

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, den 10.08.2016



Carsten Wulfänger

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Zu der am Donnerstag,

den **25.08.2016 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014-2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 14.07.2016
- 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 14.07.2016
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 14.07.2016
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Vergaben unter 50.000 Euro
- 9 Barrierefreie Gehwegsanierung Los 1: August-Bebel-Straße, Los 2: Friedrich-Ebert-Straße **VI/470**
- 10 Einbau eines Wasserspiels auf dem Marktplatz der Hansestadt Stendal **VI/480**
- 11 Umbau und Erweiterung Winkelmann-Museum, Los 42: Heizungsinstallation **VI/481**
- 12 Umbau und Erweiterung Winkelmann-Museum, Los 02: Rohbauarbeiten **VI/486**
- 13 Anfragen/Anregungen

Hansestadt Stendal, 04.08.2016

Marcus Schober
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 30.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 10.180.100 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.975.100 EUR

2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.468.800 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.512.500 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.965.000 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.819.000 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 332.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.520.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 7.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

- a) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bis zum 31.12.2016 sind in der Hebesatzsatzung vom 27.11.2014 festgesetzt.
- b) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern ab dem 01.01.2017 sind in der Hebesatzsatzung vom 30.06.2016 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 30.06.2016


(Bürgermeister)



(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 18.08.2016 bis 26.08.2016 im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zimmer 300 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 04.08.2016 unter dem Aktenzeichen 30.01.03-2.-2.1/2.1.1.-225-HH2016/HKK2016-2024 erteilt worden.

Hansestadt Havelberg, den 17.08.2016


(Bürgermeister)



(Siegel)

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Änderungsanordnung Nr.1 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben im Flurbereinigerungsverfahren – „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde vom 27.06.2016 – Verf.Nr.:611-27BK7004 liegt in der Zeit vom **22.08.2016** bis einschließlich **05.09.2016** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Tangerhütte, 17.08.2016


Andreas Brohm
Bürgermeister



- Siegel -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.:33.2-611B1.14-27BK7004

Wanzleben, 27.06.2016

**Flurbereinigerungsverfahren nach § 87 ff Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG)
„Flurbereinigerung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde
Verf.-Nr.: 611-27BK7004**

- Öffentliche Bekanntmachung - Änderungsanordnung Nr.1

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung von Grundstücken

Zum o.g. Flurbereinigerungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen.

Als weitere Anlagen dieser Änderungsanordnung Nr.1 sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigerungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung der Anordnung und die Begründung der Anordnung des sofortigen Vollzuges beigefügt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Änderungsanordnung der Flurbereinigerung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigerungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öff-

- entliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigerungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigerungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigerungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigerungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit ländeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigerung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigerungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigerung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Diese Änderungsanordnung mit

- Begründungen,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Eibe-Heide, 39326 Rogätz, Magdeburger Str. 40,
 - in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Eibe-Heide, 39326 Colbitz, August-Bebel-Straße 2,
 - im Verwaltungsgebäude der Stadt Tangerhütte, 39517 Tangerhütte, Bismarkstraße 5,
 - im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, 39638 Gardelegen, R.-Breit-scheid-Straße 3,
- während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Änderungsanordnung auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung Nr.1 treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag

Birgit Wiesner



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.:33.2-611 B1.14-27BK7004

Wanzleben, 27.06.2016

Begründung der Änderungsanordnung

Mit Beschluss vom 06.06.2012 hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Dolle BAB A 14“ im Landkreis Börde für den Bau der BAB A 14 angeordnet. Im Flurbereinigungsgebiet liegen die zukünftige Trasse und ein Teil weiterer begleitender Maßnahmen des Unternehmens „Lückenschluss der BAB A14 -MagdeburgWittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Die Hinzuziehung von Flurstücken ist erforderlich zur Abhilfe des Widerspruchs der Gemeinde Burgstall gegen den Einleitungsbeschluss. Durch die Gemeinde Burgstall wurde gerügt, dass das Verfahrensgebiet für den Landverlust durch den Neubau der BAB A 14 zu klein ist.

Mit der Hinzuziehung von Flurstücken zum Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 1.494,6036 ha um 113,0038 ha auf 1607,6074 ha.

Diese Verfahrensgebietserweiterung führt zu einer Reduzierung des Landabzuges um 0,9 %. Die Reduzierung entspricht der Forderung der Gemeinde Burgstall.

Nach § 8 Abs.1, § 7 Abs.1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Das Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2012 und der Planänderungsbeschluss für die VKE 1.3/1.2N vom 21.01.2016 sind bestandskräftig. Der 2. Planänderungsbeschluss vom 12.05.2016 wird in Kürze rechtskräftig.

Das Unternehmen wird gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Für das Unternehmen wurde nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG)* vordringlicher Bedarf festgestellt. Zum 10.11.2016 soll mit dem Bau begonnen werden.

Die vorgezogenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen müssen schnellst möglich umgesetzt werden.

Durch das Unternehmen soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden. Das seit Jahren wachsende Verkehrsaufkommen führt in Form von Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen bei den Anwohnern zu nicht weiter hinnahmbaren Belästigungen.

Demgegenüber sind die durch die Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer in den Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens nicht unmittelbar schwer und unzumutbar betroffen. Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Baubeginns für das Unternehmen als nachrangig einzustufen.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt zum 1.11.2016 vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in die Flächen für Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikte während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

Im Auftrag

Birgit Wiesner



Anlage 1 zur Änderungsanordnung Nr.1 vom 27.06.2016

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff FlurbG
„Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde Verf.-Nr.: 611-27BK7004

Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Hinzuziehung:

Gemarkung Burgstall Flur 1	Fläche
54/2, 54/3, 57/1, 57/2, 67/1, 89/1, 247/89, 248/89, 267, 268	31,0919 ha
Gemarkung Burgstall Flur 2	
1, 2, 3,4, 5,6, 7, 8, 241/9,532	11,0776 ha
Gemarkung Cröchern Flur 2	
103, 109, 110, 111, 112,113,114, 115, 116, 117,118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129,326/128, 327/128	3,9610 ha
Gemarkung Dolle Flur 1	
56, 57, 74, 178/54, 179/54, 180/55, 181/55, 334/76, 335/76, 351/76	2,4892 ha
Gemarkung Dolle Flur 3	
12/11,12/12,12/13,12/14,12/17,12/18,12/19,12/20,12/21,12/77,12/95, 12/96, 21/21, 42/12,43/12, 46/12,47/12,48/12, 49/12, 51/12, 61/12, 62/12, 63/12,65/12,66/12,67/12,68/12,76/12, 107/12, 142/12, 165, 166, 167	61,1099 ha
Gemarkung Dolle Flur 6	
42	3,2742 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	113.0038 ha
Verfahrensgebietsfläche, alt	1.494,6036 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	+ 113.0038 ha

Verfahrensgebietsfläche, neu 1.607,6074 ha

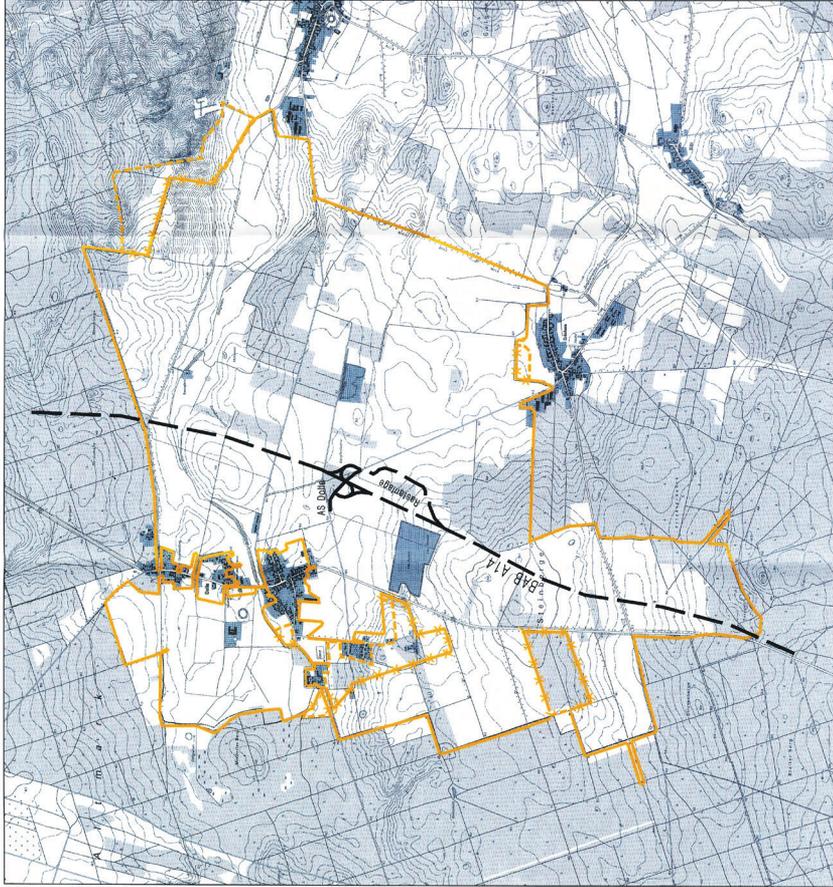
Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.1 eine Fläche von 1607,6074 ha.

Im Auftrag

Birgit Wiesner



<p>Zielerklärung:</p> <p>----- Gelbgrün: ungelöst</p> <p>----- Gelbgrün: neu</p> <p>----- Gelbgrün: geplant</p>	 <p>Amt für Ländlichkeit, Flurneuordnung und Forsten Altmark 39820 Halberstadt, Große Ringstraße (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)</p>	<p>Flurbereinigungsverfahren nach § 97 FlurbG</p> <p>Verfahrensnr.: Delle BAB ALK BK7004</p>	<p>Gebietkarte</p> <p>Andersparanierung Nr. 1 vom 27.04.2016</p>	<p>Lehrerin: Bärde</p> <p>Abrechnungszeitraum: 01.10.14 bis 30.06.15</p> <p>Stichtag: ca. 1.10.2015</p> <p>Stichtag: ca. 1.10.2015</p>
--	---	---	--	--



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 23.10.2016

In der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Landkreis Stendal, Land Sachsen-Anhalt ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters
(Hauptverwaltungsbeamter i. S. Abschnitt 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA)

ab dem 27.01.2017 neu zu besetzen.
Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) umfasst 20 Ortsteile mit 39 Ortsteilen. Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat eine Größe von 27.433 ha und ca. 8.490 Einwohner.
Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters findet

am Sonntag, dem 23. Oktober 2016;

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 13.11.2016, statt.
Die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieben Jahre.
Die Besoldung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters richtet sich nach § 1 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der 30.06.2015. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Stadtrat begründet.

Einreichung von Bewerbungen

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 27.09.2016, um 18.00 Uhr.
Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.
Die Bewerbung muss mindestens enthalten:
den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.
Die Bewerbung um das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 KWG LSA **72 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich auf dem amtlichen Vordruck – An-

lage 6 zu § 30 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt von Wahlberechtigten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) enthalten.
Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 b zur KVO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Der/die Bewerber(in) um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin muss nach § 62 Abs. 1 KVG LSA am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 bis 6 KVG LSA Genannten können gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA nicht gleichzeitig Bürgermeisterin/Bürgermeister sein. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister darf nicht gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates einer Ortschaft oder Einheitsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.
Alle erforderlichen amtlichen Vordrucke und Anlagen sind im Einwohnermeldeamt der Einheitsgemeinde Bismark (Altmark) zu erhalten.
Bewerbungen richten Sie bitte formlos bis zum 27.09.2016 – 18.00 Uhr an die **Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)**, Kennwort: „Bürgermeisterwahl 2016“, **Breite Straße 11, 39629 Bismark.**




Schlüsselsburg
Gemeindevorsteherin

Siegel

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 23.10.2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal ist die Stelle

des/ der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters/-in

zum 13.01.2017 neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land besteht aus den 6 Mitgliedsgemeinden Wust-Fischbeck, Kamern, Klietz, Sandau (Elbe), Schönhausen (Elbe) und Schollene. Sie hat eine Größe von 36.039 Hektar und ca. 8.766 Einwohner

Die Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/-in findet am Sonntag, den 23.10.2016, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, den 06.11.2016, statt.
Die Amtszeit des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/-in beträgt sieben Jahre. Die Besoldung des/der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters/-in richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 18.08.2016 und endet am 27.09.2016 um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

- den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.
- Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 % der Wahlberechtigten (handschriftlich und persönlich), hier von 72 Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unterzeichnet sein.
- Bei dem/der Bewerber/in, der/die einer Partei oder einer Wählergruppe angehört und von dieser unterstützt wird, gilt die Regelung nach § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend.
- Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten

Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

– Bewirbt sich der/die Amtsinhaber/in erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur Verbandsgemeindebürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters/-in muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genannten können nicht gleichzeitig Verbandsgemeindebürgermeister/in sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Ordnungsamt - Wahlbüro
Bismarckstr. 12
39524 Schönhausen (Elbe)

zu erhalten.

Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgender Adresse einzureichen:

**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeister/in
Bismarckstr. 12
39524 Schönhausen (Elbe)**



Schröder
Wahlleiter

Gemeinde Wust-Fischbeck

Öffentliche Bekanntmachung Bürgermeisterwahl 2016

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich folgendes bekannt:

**Die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Gemeinde Wust-Fischbeck findet am
Sonntag, den 23.10.2016
und die evtl. notwendige Stichwahl am Sonntag, den 06.11.2016
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**



Schröder
Wahlleiter

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung Verbandsgemeindebürgermeisterwahl 2016

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich folgendes bekannt:

**Die Wahl des/der Verbandsgemeindebürgermeisters/in in der Verbandsgemeinde
Elbe-Havel-Land findet am
Sonntag, den 23.10.2016
und die evtl. notwendige Stichwahl am Sonntag, den 06.11.2016
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**



Schröder
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Bildung des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses

Gemäß § 10 und § 10a Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind für die Bürgermeisterwahlen am 23.10.2016 und eventuelle Stichwahlen am 06.11.2016 für die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und die Gemeinde Wust-Fischbeck ein gemeinsamer Wahlausschuss und die jeweiligen Wahlvorstände zu bilden.

Ich fordere daher alle im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 31.08.2016 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den gemeinsamen Wahlausschuss bzw. für die Wahlvorstände vorzuschlagen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge können ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben. Ich verweise auf § 13 Abs. 1 bis 3 des KWG LSA. Vorschläge sind bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstraße 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) einzureichen.

Bekanntgabe des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Wahlleiter: Martin Schröder
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)

stellv. Wahlleiter: Ulf Wabbel
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)



Schröder
Wahlleiter

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wust-Fischbeck am 23.10.2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei der Gemeinde Wust-Fischbeck, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Landkreis Stendal ist die Stelle

des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in

zum 14.01.2017 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Wust-Fischbeck hat eine Größe von 6818 Hektar und ca. 1.302 Einwohner. Die Wahl des/der Bürgermeisters/-in findet am Sonntag, den 23.10.2016, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, den 06.11.2016, statt.

Die Wahl des/der Bürgermeisters/-in erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Wust-Fischbeck über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen in der zuletzt gültigen Fassung gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 18.08.2016 und endet am 27.09.2016 um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

- Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.
- Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 % der Wahlberechtigten (handschriftlich und persönlich), hier von 11 Wahlberechtigten der Gemeinde Wust-Fischbeck unterzeichnet sein.
- Bei dem/der Bewerber/in, der/die einer Partei oder einer Wählergruppe angehört und von dieser unterstützt wird, gilt die Regelung nach § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend.
- Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).
- Bewirbt sich der/die Amtsinhaber/in erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6, Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genannten können nicht gleichzeitig Gemeindebürgermeister/in sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Ordnungsamt - Wahlbüro
Bismarckstr. 12
39524 Schönhausen (Elbe)

zu erhalten.

Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgender Adresse einzureichen:

**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Wahl des/der Bürgermeister/in Gemeinde Wust-Fischbeck
Bismarckstr. 12
39524 Schönhausen (Elbe)**



Schröder
Wahlleiter

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Cobbel, Hüselitz, Ringfurth und Uchtdorf
Flur(en) 1 – 5, 1 – 8, 1 – 10 und 1 – 5, 7 - 8

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 05.09.2016 bis 04.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkungen Cobbel, Hüselitz, Ringfurth und Uchtdorf
Flur(en) 1 – 5, 1 – 8, 1 – 10 und 1 – 5, 7 - 8

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.09.2016 bis 04.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv

bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Buchholz, Dahlen und Borstel
Flur(en) 1 – 4, 6 – 9 und 1 – 6

der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 05.09.2016 bis 04.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkungen Buchholz, Dahlen und Borstel
Flur(en) 1 – 4, 6 – 9 und 1 – 6

der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.09.2016 bis 04.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Buchholz
Flur(en) 1 – 4

der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 05.09.2016 bis 04.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31